

Dezernat Finanzen und Wirtschaft

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache

Titel der Drucksache

Ergänzung der Stellungnahme zu den Fragen 10 d bis g der Nachfragen der Fraktion CDU zur Drucksache 2569/19 - 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 sowie Anpassung der Finanzplanung 2021 - 2023

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Ja.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Nach Zuarbeit der Fachämter wird nachfolgende zusammengefasste Stellungnahme übergeben:
Stellungnahme:

zu 10.d.

Welche GU werden aktuell mit welcher Kapazität betrieben und wie sind deren Belegungszahlen?

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet den aktuellen Belegungsstand der genutzten Gemeinschaftsunterkünfte (GU).

Anzahl der Gemeinschaftsunterkünfte	12
Platzkapazität	1.312
belegte Plätze	775
belegbare Plätze	217

Derzeit sind weiterhin 4 Gemeinschaftsunterkünfte nicht in Betrieb, welche aufgrund der vorgegebenen Bindungsfrist des Freistaates Thüringen vorzuhalten sind.

zu 10.e.

Im Jahr 2015 wurden 5 Gemeinschaftsunterkünfte in Betrieb genommen, für die im Jahr 2020 die Nutzungs- / Vertragsgrundlage ausläuft. Es handelt sich dabei um 4 städtische Objekte und 1 Objekt, für das ein Betreiber- / Mietvertrag geschlossen wurde.

zu 10.f.

Für welche Einrichtungen ist eine Umnutzung vorgesehen?

zu 10.g.

Welche perspektivische Nutzung ist für die Container vorgesehen?

Aus Sachgründen erfolgt die Beantwortung der vorstehenden Fragen zusammengefasst.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass bei Objekten, welche zur Unterbringung genutzt werden und bei denen eine Nutzungs- / Vertragsgrundlage, respektive Bindungsfrist ausläuft, zu prüfen ist, ob als Fortnutzung die Unterbringung weiter erforderlich ist. Nach aktuellem Stand ist auch über das Jahr 2020 hinaus davon auszugehen, dass weiterhin mindestens die aktuell genutzte Kapazität erforderlich ist.

Vereinzelte gibt es Anfragen zur perspektivischen Nutzung von Unterkünften, welche jeweils entsprechend der Voraussetzungen zu einer anderweitigen Nutzung im Rahmen der Vorgaben der Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung zu prüfen und durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu bestätigen sind. Im Jahr 2020 wurde keine anderweitige Nutzung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt bestätigt.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert

Unterschrift Beigeordneter

28.01.2020

Datum